

BDK | Wollankstraße 135 | D-13187 Berlin

An den deutschen Bundestag
Leiterin Sekretariat PA14
Frau Anja Lütcke

per Mail:

anhoerungen-gesundheitsausschuss@bundestag.de

Bundesvorsitzender

Ansprechpartner/in: Denny Vorbrücken
Funktion: Sprecher FK Recht

E-Mail: denny.vorbrueecken@bdk.de
Telefon: +49 30 2463045-0

Datum: 06.11.2023

Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. (BDK) im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Missbrauch der Chemikalie GBL als „K.O.-Tropfen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von der CDU/CSU Fraktion eingebrachte Antrag ist dem BDK nicht fremd und war bereits 2019 Gegenstand diverser Gremienbefassungen.

Zur Ausgangslage:

Unter Top 7.4 beschließt die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) in ihrer AT vom 05/06.2019 „Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch „K.O.Tropfen“. In der Beschlussfassung heißt es: *„Die GMK spricht sich für die Schaffung geeigneter rechtlicher Regelungen und Maßnahmen aus, um den Umgang mit Substanzen, die zur missbräuchlichen Herstellung von „K.O.-Tropfen“ geeignet sind, einzudämmen.“*

Die Gesundheitsministerkonferenz bittet die Innenministerkonferenz (IMK) um Unterstützung des Anliegens, da ein Schwerpunkt der Zielsetzung im Bereich der Gewalt- und Kriminalprävention liegt. Im Weiteren bittet sie den Vorsitzenden des Arbeitskreises II (AK II) der IMK um Prüfung und Rückmeldung, durch welche konkreten Maßnahmen die IMK das Anliegen der GMK unterstützen könnte bzw. bereits unterstützt.

Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen in ihrer 91. Konferenz am 26/27.11.2020, den Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) zu TOP 7.4 in der 92. Sitzung 2019

Regelungen zum Schutz der Opfer vor Gewaltverbrechen zu treffen. Die IMK schließt sich dem Beschluss an und bittet, in diese Prüfung unter Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft die Möglichkeit einzubeziehen, den Verkauf, Besitz und das Inverkehrbringen, insbesondere von Gamma-Butyrolacton (GBL), ausschließlich in vergällter Form zu erlauben.

Leider liegt dem BDK eine weitere Befassung der IMK und eine daraus resultierende Gesetzeslage nicht vor. Aus diesem Grund ist der vorliegende Antrag der CDU/CSU Fraktion grundsätzlich zu unterstützen, sofern das Problem tatsächlich eine kriminalpolizeiliche Relevanz besitzt.

Die Datenlage:

Die Verwendung von „K.O.-Tropfen“ wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) nicht abgebildet. Entsprechende Initiativen zur Erfassung wurden abgelehnt. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass ein Nachweis von „K.O.-Tropfen“ nur über einen eingeschränkten Zeitraum nach der Tat möglich ist. Oftmals sind ausschließlich andere psychoaktive Substanzen wie Alkohol und/oder Drogen nachweisbar, die bewusst konsumiert wurden und mit ursächlich für den hilflosen Zustand des Opfers waren.

Nur jene Fälle, die eindeutig mittels nachgewiesener „K.O.-Tropfen“ begangen wurden, könnten in der PKS erfasst werden. Dieser Umstand würde bei der Darstellung dieses Themas dazu führen, dass die Rolle von „K.O.-Tropfen“ aufgrund des hohen Dunkelfeldes nicht richtig bewertet werden kann. Eine Erweiterung der PKS auf die Fälle, bei denen die Verwendung von „K.O.-Tropfen“ als Tatmittel wahrscheinlich ist, jedoch nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, würde die Verlässlichkeit und Aussagekraft der Auswertungsergebnisse limitieren. Zur Aufnahme von „K.O.-Tropfen“ in die PKS-Kataloge müsste zudem klar abgegrenzt werden, welche Stoffe (und ggf. auch deren Zusammensetzung) als solche zu erfassen sind.

Dies erschwert die Erfassung, da genaue Kenntnisse über die Stoff-Abgrenzungen vorausgesetzt werden müssten. Die Folge wären vermehrte Fehlerfassungen, welche die Validität der Daten weiter verringern bzw. zu zeit- und personalintensiven Qualitätssicherungsmaßnahmen führen würde.

Strafrechtliche Relevanz

Der Antrag der CDU/CSU- Fraktion sieht vor, dass „K.O.-Tropfen“, bzw. GBL im BtMG als verkehrsfähiges und verschreibungspflichtiges Betäubungsmittel aufgenommen wird. Ungeachtet unserer grundsätzlichen Zustimmung zu dem Antrag, steht allerdings zu erwarten, dass der Katalog inkriminierter Substanzen um eine weitere erweitert wird, ohne dass sie in der polizeilichen Praxis ausreichend detektiert werden kann und im weiteren entsprechend verfolgt wird.

„K.O.-Tropfen“ sind als Tatmittel zu bewerten und führen bei Anwendung zu einer Qualifizierung des Grunddeliktes (Körperverletzung, Vergewaltigung, Raub) und somit zu einer erhöhten Strafandrohung.

Denkbar wäre auch die Anwendung des Tatmittel K.O.-Tropfen im Rahmen der Strafzumessung in der Form zu bewerten, dass Bewährungs- oder Mindesthaftstrafen ausgeschlossen sind.

Fazit:

Die Verabreichung von „K.O.- Tropfen“ hat nach unseren Erkenntnissen keinen Auswerteschwerpunkt in den Landeskriminalämtern. Insofern liegen keine qualitätsgesicherten Fallzahlen vor. Im Rahmen der kriminalstrategischen Auswertung kann z. B. für Nordrhein-Westfalen jährlich eine mittlere bis hohe zweistellige Anzahl von Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Verabreichung von „K.O.- Tropfen“ vermutet werden. Auf Grund der schlechten Nachweisbarkeit besteht keine valide Datenlage und daher auch keine messbare kriminalpolizeiliche Relevanz.

Dirk Peglow
Bundesvorsitzender

Denny Vorbrücken,
Sprecher der
Fachkommission Recht